

Ao	Antrags.-Nr.:		
	Titel des Antrags:		
	Änderungsantrag zur Geschäftsordnung: Frauenplenum		
	Antragssteller:		
	Christopher Epping		
	Angenommen	Abgelehnt	Vertagt

Antrag:

5
 Der Geschäftsordnung ist anzufügen:

9. Frauenplenum
 Zu jeder Landesvollversammlung wird gleichzeitig ein Frauenplenum einberufen. Für das
 10 Frauenplenum ist ein Tagesordnungspunkt zu benennen welcher nicht am Anfang oder am Ende der
 LVV terminiert wird.

Begründung:

15
 Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass das Frauenplenum ein für jede
 Landesvollversammlung notwendiges und sinnvolles Organ ist. Es hat sich auch gezeigt,
 dass das Plenum bei Einberufung die Tagesordnung durcheinander bringt und den zeitlichen Ablauf
 massiv stört. Daher ist es nur Sinnvoll das Plenum von vornherein ein zu berufen.

20 Da das Frauenplenum unbestritten eine notwendige und wichtige Funktion hat sollen ihre
 Teilnehmerinnen durch eine Terminierung zu Beginn oder zum Ende der LVV nicht benachteiligt
 werden (frühere Anreise etc.). Um der zeitlichen Beeinträchtigung, welche sich in der
 Vergangenheit immer wieder zeigte, vor zu beugen ist es daher unabdingbar dem Frauenplenum
 bereits bei der Einladung einen zeitlichen Raum zu zu ordnen. Dabei soll dieser Zeitraum natürlich
 25 nur ein Richtwert sein welchen der LSPR in seinem Ermessen festlegt.